

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 1 von 2
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Standortordnung BASF Grenzach GmbH



Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 2 von 3
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\ Standortordnung	

Inhalt

1 Allgemeine Regelungen	5
1.1 Zweck der Standortordnung	5
1.2 Anwendungsbereich	5
1.2.1 Personaler Geltungsbereich	5
1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich	5
1.2.3 Bekanntmachung der Standortordnung	5
1.3 Inhalt der Standortordnung	6
1.4 Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten	6
1.5 Änderungen der Standortordnung	6
1.6 Verstöße gegen die Standortordnung	7
2 Betreten und Verlassen des Standortes	7
2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle	7
2.1.1 Zutrittsberechtigung	7
2.1.2 Zutrittsverweigerung	8
2.1.3 Mitführen von Gegenständen	8
2.1.4 Kontrollen an Werktoeren	8
2.1.5 Mitführen von Tieren	9
2.1.6 Aufenthalt im Werk außerhalb der Arbeitszeiten	9
2.2 Ausweise und Genehmigungen	9
2.2.1 Ausstellen von Werksausweisen	9
2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen	9
2.2.3 Sondergenehmigungen	10
2.3 Anlieferungen und Ausfahren von Waren und Materialien	10
2.3.1 Anlieferungen	10
2.3.2 Ausfahren	10
2.3.3 Gefahrgut-Kontrollen	11
3 Verhalten am Standort	11
3.1 Grundpflichten	11

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 3 von 4
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\ Standortordnung	

3.1.1 Pflicht zu Schutz und Pflege des Firmeneigentums	11
3.1.2 Melde- und Aufklärungspflichten	11
3.1.3 Pflicht zur Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollgewährung	12
3.2 Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	12
3.2.1 Sofortmaßnahmen	12
3.2.2 Verhalten bei Lokalräumungsalarm	13
3.3 Innerbetrieblicher Verkehr	13
3.3.1 Höchstgeschwindigkeit	13
3.3.2 Parken und Halten von Fahrzeugen	14
3.3.3 Fortbewegungsmittel, Sportgeräte	14
3.3.4 Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen	14
3.3.5 Ex-Zonen	14
3.3.6 Telefonieren, Ohrhörer	15
3.3.7 Kettenfahrwerk	15
3.3.8 Verhalten bei Schneefall und Eisglätte	15
3.3.9 Räum- und Streudienste während der Wintermonate	16
3.3.10 Treppen	17
3.4 Umgang mit Nahrungs- und Genussmitteln, Hygiene	17
3.4.1 Rauchen und offenes Feuer	17
3.4.2 Rauschmittel und Alkohol	17
3.4.3 Speisen und Getränke	17
3.4.4 Benutzung des Bistros	17
3.4.5 Benutzung der Duschräume	18
3.4.6 Sanitäre Einrichtungen	18
3.4.7 Hautschutz	18
3.4.8 Abfall	18
3.5 Umgang mit Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräten	19
3.5.2 Gebrauch von Mobiltelefonen	19
3.5.3 Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel	19

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 4 von 5
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\ Standortordnung	

3.6 Störung des Standortfriedens.....	19
4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz	20
4.1 Sicherheit.....	20
4.1.1 Grundlegende Verhaltensvorgaben für sicheres Arbeiten.....	20
4.1.2 Lebensrettende Regeln	20
4.2 Sicherheitsunterweisung	22
4.3 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten	22
4.4 Hepatitis-Impfschutz	23
4.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	23
4.6 Sicherheitseinrichtungen	24
4.6.1 Erste-Hilfe-Kästen	24
4.6.2 Feuerlöscher.....	24
4.6.3 Not- und Augenbrausen	25
4.6.4 Rettungswege und Notausgänge.....	25
4.7 Dokumentation von Anwesenheiten.....	25
4.8 Informationsschutz	25
4.9 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern	25
4.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte.....	25
4.11 Ortsbewegliche elektrische Geräte	26
4.12 Sachschäden	26
4.13 Beobachter – Sicherungsposten und Brandposten	26
5 Mitgeltende Dokumente	26
6 Änderungssammelliste	26

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 5 von 6
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Standortordnung

Ziel und Zweck der Standortordnung ist es, durch die Festlegung und Bekanntgabe grundsätzlicher Regelungen und Anforderungen die Funktionssicherheit des Standortes sowie ein geordnetes Zusammenwirken mit den am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitenden unter gemeinsamer Beachtung von Sicherheits- und Verhaltensstandards zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Aspekte Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Hierdurch sollen reibungslose Abläufe bei allen am Standort arbeitenden Betrieben sowie eine erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht und aufrechterhalten werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Personaler Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für folgende juristische und natürliche Personen:

- BASF Grenzach GmbH (nachfolgend „BASF“ genannt);
- Unternehmen am Standort, die hierzu Gelände, Einrichtungen, Lieferungen und Leistungen der BASF nutzen;
- Unternehmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und/oder Leistungen am Standort erbringen sowie die von diesen Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen;
- alle Mitarbeitenden der BASF Grenzach GmbH und der genannten Unternehmen;
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten;

1.2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf dem umzäunten Gelände der BASF in Grenzach.

Für die Flächen der BASF außerhalb des umzäunten Geländes gelten die allgemeinen Verhaltensregeln über das Betreten von privaten Grundstücken.

1.2.3 Bekanntmachung der Standortordnung

Die Standortordnung wird allen Mitarbeitenden in MyPortal zugänglich gemacht unter:

[My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung](#)

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 6 von 7
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Der Werkschutz gibt Besuchern und Kunden, die den Standort betreten, die grundlegenden Bestimmungen dieser Standortordnung bekannt.

Neue Mitarbeitende und Kontraktoren-Mitarbeitende bekommen an der Pforte über eine elektronische Erstunterweisung (Kontraktoren-Mitarbeitende zusätzlich über eine jährliche Folgeunterweisung) die grundlegenden Bestimmungen dieser Standortordnung vermittelt.

Die Standortordnung wird allen externen Firmen als Teil der AGB im Internet zugänglich gemacht unter:

<https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/downloadcenter.html>

Die Ablage der aktuellen Version obliegt der Verantwortung des Technischen Einkaufs.

1.3 Inhalt der Standortordnung

Die Standortordnung beinhaltet Grundregeln, die für jedermann am Standort gültig sind.

Besondere Regeln für die Zusammenarbeit mit Kontraktoren sind im Handbuch "Sicherheit beim Einsatz von Kontraktoren" (Standortrichtlinie GREN-SIRI 08) zusammengefasst.

Unabhängig von der Standortordnung gilt für Betriebe und Einheiten der BASF grundsätzlich das verpflichtende BASF-eigene Regelwerk für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

1.4 Ansprechpartner und Verantwortlichkeiten

Ansprechpartner zur Standortordnung ist der Bereich EHSQ, zu kontaktieren über die Pforte (Tel. +49 7624 12 **2231**). Der Ansprechpartner ist zuständig für die Koordination der Fragen zur Auslegung, Bearbeitung von Änderungshinweisen und Revision der Standortordnung.

Der Bereich EHSQ ist auch für Maßnahmen zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung am Standort Grenzach verantwortlich.

Innerhalb dieses Bereichs unterhält die BASF einen Werkschutz und eine anerkannte Werkfeuerwehr.

Die Werkfeuerwehr ist am Standort für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die Gefahrenabwehr zuständig.

Den Weisungen der mit Ordnungs-, Umweltschutz- und Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

1.5 Änderungen der Standortordnung

Die Standortordnung wurde von der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der BASF Grenzach GmbH verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung und des Betriebsrats, insofern gesetzliche Mitbestimmungsrechte betroffen sind.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 7 von 8
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

1.6 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Werksverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

2 Betreten und Verlassen des Standortes

Aus allgemeinen Sicherheitsgründen und zum Schutz des Eigentums der Firma und ihrer Mitarbeitenden vor unbefugtem Zugriff ist das Betreten und Verlassen des Werksgeländes grundsätzlich nur über zwei Drehkreuze / Drehsperren an der Hauptpforte möglich.

Die Einfahrt zum Werk ist nur über die Hauptpforte möglich. Dazu wird eine spezielle Einfahrtsgenehmigung benötigt. Die Schrankenanlage an der Zufahrt verfügt über eine Gegensprechanlage und eine festfixierte Video-Überwachung.

2.1 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Der Werkschutz überwacht, regelt und koordiniert den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Der Zugang zum Werk ist nur mit gültigem Werksausweis gestattet.

Eine Übertragung des Ausweises an Dritte oder der gemeinsame Zutritt mehrerer Personen mit einem Ausweis sind nicht erlaubt.

Beim Werktor ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt und registriert An- bzw. Abwesenheit.

Nicht mehr benötigte Ausweise und Genehmigungen sind vom Ausweisinhaber, bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten oder bei Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. Firmenwechsel). Die beantragende Stelle ist für Veranlassung der Aktualisierung (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

Dienstliche Besuche

Für dienstliche Besuche, sowohl von Einzelpersonen als auch von Besuchergruppen, ist je nach Zweck des Besuchs entweder der jeweilige Gastgeber bzw. ein von ihm Beauftragter oder der Bereich Assistenz Site Management/Kommunikation verantwortlich. Besucher werden durch den

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 8 von 9
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\ Standortordnung	

Verantwortlichen frühzeitig namentlich über E-Mail bzw. ein [Anmeldeformular](#) (GREN-SIRI 9.2) beim Werkschutz angemeldet und an der Pforte abgeholt.

Private Besuche

Zur Vermeidung eines erhöhten Sicherheitsrisikos ist der Empfang von Betriebsfremden aus privaten Gründen nur mit Erlaubnis der Geschäftsführung zulässig.

Mindestalter

Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt grundsätzlich 12 Jahre. Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses der Geschäftsleitung.

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten. Dieses Verbot betrifft auch Personen, die aufgrund der Einnahme von Medikamenten, die die Wahrnehmungs- oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können, nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ohne Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit oder der Sicherheit Dritter auszuüben.

2.1.3 Mitführen von Gegenständen

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch den Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter genehmigt werden. Das Mitführen von alkoholischen Getränken und anderen Suchtmitteln ist in Kapitel 3.4.2 geregelt.

Die unbefugte Aneignung von Gegenständen gleich welcher Art, auch für den Fall, dass diese für wertlos gehalten werden, ist nicht gestattet.

Für die Mitnahme von Altmaterial ist ein Bezugsschein der abgebenden Stelle erforderlich.

2.1.4 Kontrollen an Werktoeren

Der Werkschutz ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Taschenkontrolle grundsätzlich berechtigt. Die Kontrollen können sich bei begründetem Verdacht auch auf Schränke, Schreibtische, Spinde, Werkzeugkästen, Tanks, Behälter, Fässer und sonstige Behältnisse erstrecken. Der Betriebsrat ist unverzüglich über Kontrollen zu informieren.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 9 von 10
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

2.1.5 Mitführen von Tieren



Das Mitführen von Tieren ist am Standort verboten.

2.1.6 Aufenthalt im Werk außerhalb der Arbeitszeiten

Die Berechtigung des Zutritts der Mitarbeitenden außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß den Rufbereitschaftsregelungen, individueller bzw. pauschalierter Mehrarbeitsregelungen sowie begründeten betrieblichen Notfällen zulässig. Darüber hinaus kann der Werkschutz Zutritt gewähren, wenn dazu eine Notwendigkeit ausreichend begründet wird. Die entsprechenden Angaben werden protokolliert.

Kontraktoren können auf Antrag und in Absprache mit dem Auftraggeber an Wochenenden und Feiertagen Zutritt erhalten. Der Werkschutz muss darüber schriftlich informiert sein.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

Für die Zutrittskontrolle an den Drehkreuzen und für die Gleitzeiterfassung sowie für den internen Zahlungsverkehr werden in der Firma Werksausweise verwendet.

Mitarbeitende, Besucher, Mitarbeitende von Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren sind verpflichtet, die Ausweise beim Zutritt und während des Aufenthaltes auf dem Werksgelände gut sichtbar zu tragen, soweit innerbetriebliche Regelungen nichts Anderes gestatten.

Jeder Mitarbeitende hat das Recht und die Pflicht, ihm unbekannte Personen, die den Werksausweis nicht gut sichtbar tragen, diesbezüglich anzusprechen.

Der Verlust eines Werksausweises ist unverzüglich dem Werkschutz zu melden, damit durch das Sperren des Ausweises ein unkontrollierter Zutritt zum Werk vermieden werden kann.

2.2.1 Ausstellen von Werksausweisen

Werksausweise werden vom Werkschutz ausgestellt.

Bei der Ausweiserstellung für Kontraktoren, Dienstleister und Besucher ist die Legitimation mittels amtlichem Lichtbilddokument notwendig. Mit der Antragstellung und der Stammdatenpflege hat der Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) einzuhalten.

2.2.2 Geltungsdauer und Rückgabe von Ausweisen

Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit den Daten der Person oder ihrer Beschäftigung übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel). Der Antragsteller ist für die Aktualisierung der Daten oder die Neubeantragung / Rückgabe des Ausweises (Ausweisumtausch) verantwortlich.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen von Kontraktoren und Dienstleistern sind an den Werkschutz zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 10 von 11
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Mitarbeitende haben nach Ausscheiden aus dem Unternehmen den Werksausweis dem Werkschutz zurückzugeben.

Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen können durch den Werkschutz eingezogen werden.

2.2.3 Sondergenehmigungen

Einfahrtsgenehmigung

Das Befahren des Werksgeländes mit Kraftfahrzeugen bedarf einer Einfahrtsgenehmigung.

Eine Einfahrtsgenehmigung erhalten nur jene Personen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Werksgelände zwingend mit einem Kraftfahrzeug befahren müssen. Zur Reduzierung des Verkehrs wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt. Gehbehinderte können über den WAD eine Einfahrtsgenehmigung erhalten. Auch im Falle von Rufbereitschaft können Einfahrtsgenehmigungen erteilt werden.

Bei der Zufahrt ins Werk müssen alle Mitfahrer (Mitarbeitende, Besucher, Fremdfirmen) vor der Schranke aus dem Fahrzeug aussteigen und das Werk über die Drehkreuze / Drehsperren betreten bzw. verlassen.

2.3 Anlieferungen und Ausfuhren von Waren und Materialien

Die am Standort geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bau- und Montagebestimmungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr von Waren, Gütern, Gegenständen und Material, sind zu beachten.

Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen vorzunehmen.

2.3.1 Anlieferungen

Anlieferungen ins Werk sind nur möglich, wenn der Empfang geregelt ist.

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere (z. B. Lieferschein für Waren) dem Werkschutz anzuzeigen.

2.3.2 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch einen Unterschriftsberechtigten der jeweiligen BASF-Einheit. Es sind die aktuell gültigen Formulare (z. B. Transportbegleitpapiere) zu verwenden. Postdienste sind von dieser Regelung ausgenommen.

Dienstliche Informationsträger und dienstliche Gegenstände, die als Arbeitsmittel des BASF-Mitarbeitenden am Standort persönlich zugeordnet sind und/oder im Einzelfall für die konkrete Durchführung der dienstlichen Tätigkeit erforderlich sind, dürfen genehmigungsfrei für das mobile Arbeiten ein- und ausgeführt werden, sofern dies mit der jeweiligen Führungskraft abgesprochen und schriftlich vereinbart ist. Dazu zählen unter anderem Standardequipment wie Laptops, Smartphones und

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 11 von 12
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\ Standortordnung	

Papierdokumente (siehe auch gültige Betriebsvereinbarung 2.1.85 „Mobiles Arbeiten und Home-Office bei der BASF Grenzach GmbH“ und darin festgelegte Regelungen).

Ein (Dauer)Ausfuhrschein ist nicht erforderlich.

2.3.3 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen werden an der An- bzw. Abladestelle durchgeführt.

Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und gegebenenfalls betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Der Fahrer bzw. Spediteur wird auf die Mängel hingewiesen und zur Beseitigung verpflichtet.

Über Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden die beteiligten Stellen sowie der Spediteur informiert.

3 Verhalten am Standort

3.1 Grundpflichten

BASF-Mitarbeitende und sämtliche am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitende haben sich bei der Durchführung ihrer standortbezogenen Tätigkeiten so zu verhalten, dass die gesetzlichen Anforderungen für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz eingehalten werden, dass nicht genehmigte Einwirkungen auf die Umwelt vermieden werden und erlaubte Einwirkungen begrenzt bleiben.

3.1.1 Pflicht zu Schutz und Pflege des Firmeneigentums

BASF-Mitarbeitende und sämtliche am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitende sind verpflichtet, Firmeneigentum nach bestem Wissen zu schützen, sachgemäß und pfleglich zu behandeln, wo erforderlich oder angeordnet unter Verschluss zu halten sowie mit Materialien sparsam umzugehen. Über Schäden, Störungen und Verluste ist der/die Vorgesetzte oder dessen/deren Stellvertreter/in umgehend zu informieren.

3.1.2 Melde- und Aufklärungspflichten

Folgende Ereignisse und Zustände sind den Vorgesetzten / Auftraggebern und der Werkfeuerwehr / dem Werkschutz unverzüglich zu melden:

- Ereignisse mit Personen- oder Sachschäden;
- Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort oder der umliegenden Nachbarschaft oder für die Sicherheit des Standortes insgesamt;
- Gefahren für die Umwelt;

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 12 von 13
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

- Beeinträchtigungen, welche die Ver- und Entsorgungssicherheit des Standortes betreffen (z.B. Störung der Versorgungsnetze, außerplanmäßige Stoffeintritte in die Kanalisation);
- Straftaten oder Anzeichen, die den Verdacht auf geplante oder durchgeführte Straftaten begründen;
- Drohnen über dem Werkgelände sind unverzüglich der Werkfeuerwehr / dem Werkschutz zu melden

3.1.3 Pflicht zur Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollgewährung

Liegt eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standortes oder von Standortteilen vor oder ist zu befürchten, darf der Werkschutz jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, bei denen ein lokaler Bezug zur Gefährdung anzunehmen und soweit dies zur Abwendung der Gefahr notwendig ist. Das gilt auch, wenn der begründete Verdacht auf eine Straftat vorliegt, welche die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft. Wird der Werkschutz in der vorgenannten Weise tätig, hat er die Inhaber der betreffenden Objekte hierüber unverzüglich zu informieren.

3.2 Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

3.2.1 Sofortmaßnahmen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen ist sofort ein Notruf an eine der Stellen abzusetzen:

Feuerwehr **1112 (+49 7624 12 1112)**

Werksanitäter **1110 (+49 7624 12 1110)**

Alarmzentrale (Pforte) **2231 oder 2232 (+49 7624 12 2231 oder 2232)**

Die alarmierte Stelle organisiert medizinische und technische Hilfe.

Beim **Notruf** sind folgende Angaben zu machen:

- **WER** *Name des Anrufers, aktueller Standort des Anrufers*
- **WO** *Ort des Ereignisses:* Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite oder dergleichen
- **WAS** *Art und Kurzbeschreibung des Ereignisses:* Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen
- **WIE** *Situation: Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen, Gefahrenlage*
- **WARTEN AUF RÜCKFRAGEN**
- **Straßenposten** zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens sind aufzustellen

Weitere **Sofortmaßnahmen** sind:

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 13 von 14
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

- die Unfallstelle sichern
- die Verletzten versorgen, bis Ersthelfer/Betriebssanitäter übernehmen können;
- Folgeschäden verhindern;

Wichtige **Verhaltensregeln** sind

- Gefahrenbereiche und Kontakt mit ausgetretenen Stoffen meiden (ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch);
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren;
- Rettungsarbeiten nicht behindern;
- Flucht- und Rettungswege freihalten.
- Bei möglichen Gefährdungen für benachbarte Bereiche auf weitere Anweisungen durch die Einsatzkräfte der Notfallorganisation warten.

3.2.2 Verhalten bei Loklräumungsalarm

Bei Ertönen eines gleichbleibenden Dauertons (Drucklufthörner) im betroffenen Gebäude sind

- nach Möglichkeit Fenster und Türen zu schließen
- alle Feuerarbeiten einzustellen und Zündquellen zu vermeiden;
- die Gefahrenbereiche zu verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung (Dampffahnen, Windsäcke beachten); Ortsunkundige mitnehmen, keine Aufzüge benutzen;
- unverzüglich den im Alarmplan oder in der Alarmordnung festgelegte Sammelplatz aufzusuchen

 (Personen auf den Verkehrswegen begeben sich zum nächsten außerhalb der Gefahrenzone befindlichen Sammelplatz);

- die Anweisungen der Werkfeuerwehr und des Werkschutzes bzw. des Ereignisdienstes zu befolgen.

3.3 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten Gelände - inklusive Parkplätzen – gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit folgenden Besonderheiten:

3.3.1 Höchstgeschwindigkeit



Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge außer Gabelstapler 25 km/h. Für Gabelstapler (Flurförderzeuge) gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 14 von 15
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.3.2 Parken und Halten von Fahrzeugen



Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden. Dies gilt auch für Fahrräder und motorisierte Zweiräder. Lediglich zum kurzen Be- und Entladen kann nach Rücksprache mit dem zuständigen Bereich vor einem Zielgebäude gehalten werden.

Insbesondere ist das Halten und Parken verboten

- im Bereich von Notfalleinrichtungen (z.B. Feuerwehr, WAD)
- auf Flucht- und Rettungswegen
- im Bereich von Betriebsgebäuden
- über Unterflurhydranten, vor Überflurhydranten
- über Schachtdeckeln / Straßenabläufen, unter Rohrbrücken
- auf Fahrrad- bzw. Fußgängerwegen

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit wird das Einhalten der Parkordnung stichprobenartig kontrolliert und Verstöße protokolliert. Bei wiederholtem Verstoß wird ein Zufahrtsverbot erteilt.

3.3.3 Fortbewegungsmittel, Sportgeräte

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit sind auf dem Werksgelände ausschließlich gemäß StVO verkehrssichere Fahrräder, Elektrofahrräder und Kraftfahrzeuge erlaubt.

Zweiradfahrer müssen einen ordnungsgemäß auf dem Kopf befestigten Radfahrschutzhelm bzw. Kraftradfahrschutzhelm tragen

Für das Aufladen von e-bikes sind Mitarbeitende privat verantwortlich. Das Aufladen von mobilen Akkus auf dem Werksgelände (z.B. über Steckdosen am Arbeitsplatz) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.



Liegefahrräder, E-Roller, Tretroller, Inline-Skates und andere Fortbewegungsmittel bzw. Sportgeräte sind innerhalb des Werksgeländes verboten.

3.3.4 Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen

Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen dürfen nur mit entsprechender Ausbildung / Führerschein und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h benutzt werden.

3.3.5 Ex-Zonen

In explosionsgefährdete Bereiche darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Betriebs eingefahren werden (dies gilt auch für Radfahrer).

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 15 von 16
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Aus Sicherheitsgründen dürfen Ex-Bereiche sowie speziell gekennzeichnete Bereiche nicht mit Mobiltelefonen, Smartwatches oder Fitnessarmbändern betreten werden.



Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für das Mitführen von ausgeschalteten Mobiltelefonen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mobiltelefone, die speziell für Ex-Bereiche zugelassen sind.

3.3.6 Telefonieren, Ohrhörer

Die Nutzung von Mobiltelefonen oder vergleichbaren elektrischen Geräten ist während unfallträchtiger Tätigkeiten untersagt. Diese umfassen insbesondere:

- Treppensteigen
- Begehen von Verkehrswegen
- Fahren mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern
- Bedienen von Maschinen oder technischen Anlagen
- Transport von Lasten (manuell oder mit Hilfsmitteln)

Während solcher Tätigkeiten sind Mobiltelefone sicher zu verstauen.

Tippen oder Lesen von Nachrichten auf den Mobiltelefonen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sich die Person an einem sicheren, stehenden Ort befindet.

Beim Gehen oder Fahren ist die Benutzung von einseitig getragenen Ohrhörern zulässig, soweit die Konzentrations- und Wahrnehmungsfähigkeit darunter nicht leidet.

3.3.7 Kettenfahrwerk

Das Befahren der Werkstraßen mit Kettenfahrwerk bedarf einer Erlaubnis.

3.3.8 Verhalten bei Schneefall und Eisglätte



Die Gefahren der winterlichen Straßenverhältnisse werden täglich neu bewertet und das Ergebnis durch Ver- oder Aufdecken des kombinierten Gefahren-/Verbotsschilds (Abbildung 3.1) angezeigt. Die Schilder stehen an den Drehkreuzen / Drehsperrre bei der Pforte und an den Zweiradständern (Abbildung 3.2).

Bei sichtbarer Gefahren-/Verbotsbeschilderung gelten folgende Verhaltensregeln:

- Verbot des Zweiradfahrens auf dem gesamten Werksgelände.



Abbildung 3.1

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 16 von 17
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

- Ausschließliche Nutzung der vorgeschriebenen, markierten und geräumten Hauptfußwege (Abbildung 3.2)
- Meldung von Gefahrenstellen (Alarmzentrale 2231, 2232 bzw. **+49 7624 12 2231 oder 2232**)

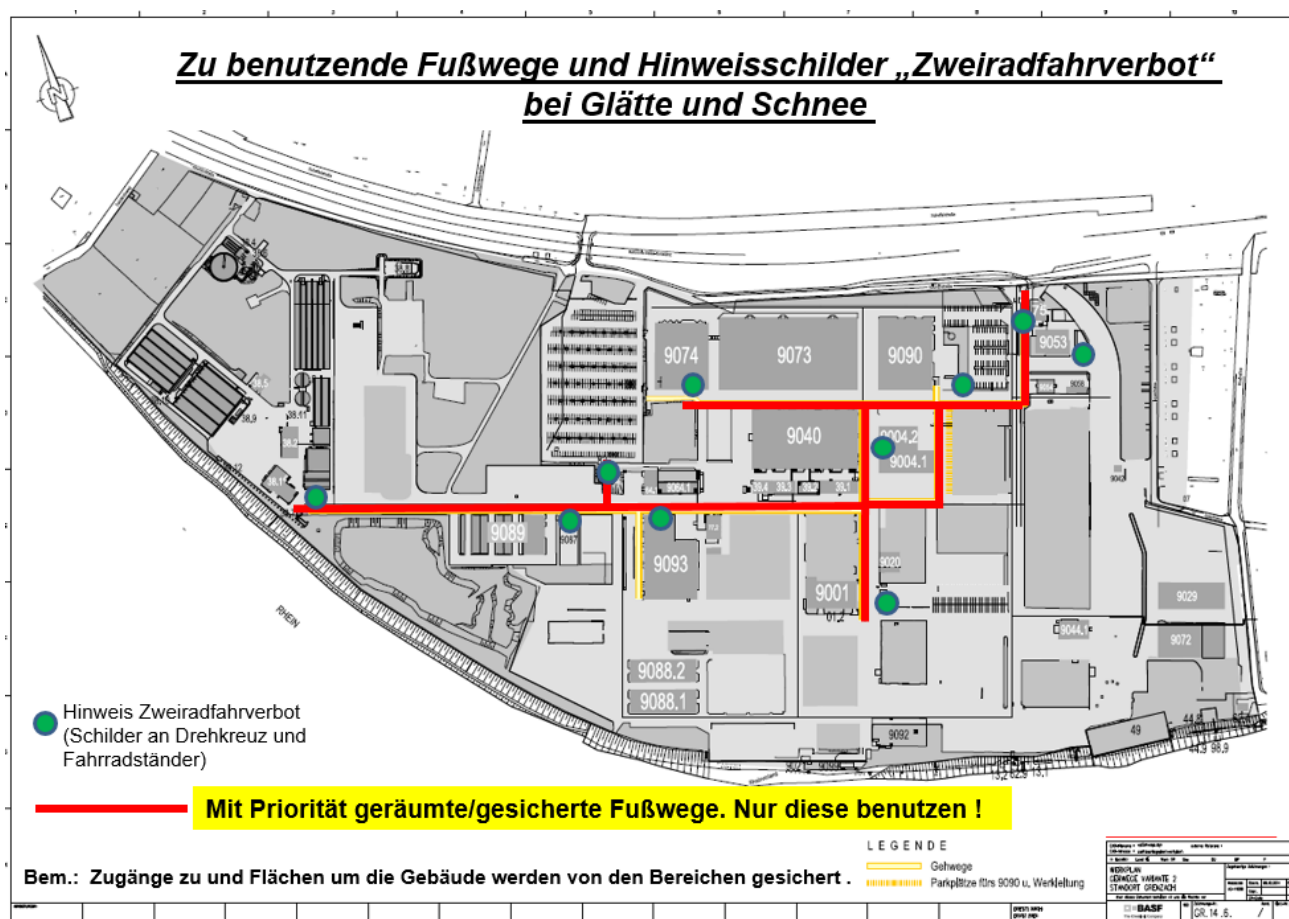


Abbildung 3.2: Vorgeschriebene, markierte und geräumte Hauptfußwege

3.3.9 Räum- und Streudienste während der Wintermonate

Der werkseigene Winterdienst sorgt für die sichere Nutzung der Straßen und Fußwege.

Das Räumen und Streuen vor den Gebäudeeingängen und auf deren Zugangswegen liegt in der Zuständigkeit der Bereiche.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 17 von 18
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.3.10 Treppen



Treppen sind mit der gebotenen Achtsamkeit zu begehen und die Handläufe sind grundsätzlich zu benutzen.

3.4 Umgang mit Nahrungs- und Genussmitteln, Hygiene

3.4.1 Rauchen und offenes Feuer



Auf dem gesamten Gelände gilt generell Rauchverbot. Dies umfasst auch den Gebrauch sämtlicher Arten von elektrischen Zigaretten. Das Rauchverbot gilt auch in Fahrzeugen. Rauchen ist nur in speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt.



Offene Feuer, z.B. brennende Kerzen, sind im gesamten Werk verboten.

3.4.2 Rauschmittel und Alkohol



Auf dem gesamten Gelände sind das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Rausch- und Suchtmitteln (das gilt auch für vom Gesetzgeber legalisierte Mengen) verboten. Ausnahmegenehmigungen kann die Geschäftsleitung zu besonderen Anlässen erteilen.

Das Betreten des Werksgeländes in einem Zustand der Alkoholisierung oder Berausung ist untersagt. Dieses Verbot betrifft auch Personen, die aufgrund der Einnahme von Medikamenten, die die Wahrnehmungs- oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können, nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ohne Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit oder der Sicherheit Dritter auszuüben.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die BASF Grenzach Maßnahmen bis hin zum Platzverweis vor.

3.4.3 Speisen und Getränke



Speisen und Getränke dürfen nicht am Arbeitsplatz gelagert oder verzehrt werden; ausgenommen sind geeignete Büroarbeitsplätze und ausgewiesene Bereiche.

3.4.4 Benutzung des Bistros

Die Leistungen des Bistros können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Eine Aufladestation für die Zahlfunktion des Werksausweises befindet sich im Garderobenraum.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 18 von 19
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung/Arbeitsordnung/Verhaltenskodex\ Standortordnung	

Die Garderobe ist für die Ablage von Jacken, Mänteln und Ausrüstung (Helme, Handschuhe) zu nutzen. Zur Wahrung der allgemeinen Hygiene steht ein Sanitärbereich im EG und eine Desinfektionsmöglichkeit im Eingangsbereich zur Verfügung.

Das Bistro darf nur in sauberer Kleidung betreten werden.

3.4.5 Benutzung der Duschräume

In Duschräumen sind Badeschlappen zu tragen.

3.4.6 Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Einrichtungen stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es erfolgt eine tägliche Reinigung durch eine Fremdfirma. Die Mitarbeiter sind angehalten die Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Körperreinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Handtücher und Hautpflegemittel werden zur Verfügung gestellt.

3.4.7 Hautschutz

Hautschutzmittel werden zur Verfügung gestellt und sind gemäß Hautschutzplan zu benutzen. Die Waschplätze sind regelmäßig zu nutzen. Vor den Pausen und nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände zu reinigen.

3.4.8 Abfall

Abfälle sind getrennt nach Art des Abfalls in den dafür vorgesehenen und geeigneten Behältnissen zu sammeln.

Müll außerhalb der vorgesehenen Stellen abzulegen, ist untersagt. In die Abfallbehältnisse darf nicht hineingegriffen werden und Abfallsäcke dürfen nicht mit den Händen zusammengedrückt werden. Abfallsäcke sind beim Tragen vom Körper fernzuhalten.

Privat entstandene Abfälle dürfen in keinem Fall über die Sammelstellen der BASF entsorgt werden! Die Sammelstellen sind ausschließlich für die am Standort entstehenden Abfälle vorgesehen. Im unmittelbaren Zusammenhang aus Dienstleistungen durch Kontraktoren entstehende Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien, Farbeimer etc.) sind nicht Eigentum der BASF und müssen durch die jeweilige Kontraktorfirma extern entsorgt werden.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 19 von 20
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

3.5 Umgang mit Kommunikations- und Aufzeichnungsgeräten

3.5.1 Film-, Foto- und Audioaufnahmen



Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchen Geräten (Fotoapparate, Videokameras, Fotohandys, Video-Handys, fest installierte Kameras, Webcams oder sonstige Geräte mit Foto- und/oder Videoaufnahmemöglichkeiten), am Standort ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmegenehmigungen können beim Bereich Kommunikation beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Mitarbeitern der BASF Grenzach GmbH sind Foto-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen mit BASF-Geräten für interne, dienstliche Zwecke gestattet.

Das Mitschneiden von Gesprächen ohne Zustimmung der Beteiligten ist verboten.

Vor dem Anbringen von installierten Kameras ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte zwingend einzubinden.

3.5.2 Gebrauch von Mobiltelefonen

Grundsätzlich ist die Benutzung von Mobiltelefonen auf dem Werksgelände gestattet.



Jedoch ist in Ex-Bereichen sowie in speziell gekennzeichneten Bereichen das Mitführen auch ausgeschalteter Mobiltelefone aus Sicherheitsgründen streng verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mobiltelefone, die speziell für Ex-Bereiche zugelassen sind. Weitere Einschränkungen s. Kap. 3.3.6.

3.5.3 Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel

Die von der Firma bereitgestellten Arbeitsmittel in Form von elektronischen Kommunikationssystemen (Internet, Intranet, E-Mail, Fax, Mobiltelefon, etc.) sind verantwortungsvoll, wirtschaftlich und unter Beachtung der gültigen Richtlinien zu nutzen. Jede Nutzung, die den Interessen der Firma oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schadet, ist unzulässig.

3.6 Störung des Standortfriedens

Es ist alles zu unterlassen, was das Zusammenwirken am Standort beeinträchtigen kann.

Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 20 von 21
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuüben,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben unberührt.

4 Regeln für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt- und Informationsschutz

4.1 Sicherheit

4.1.1 Grundlegende Verhaltensvorgaben für sicheres Arbeiten

Wir geben Sicherheit immer Vorrang.

- Alle Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und verhalten sich jederzeit sicher.
- Jeder Mitarbeitende hat das Recht und die Pflicht, Kollegen, Fremdfirmenmitarbeitende und Besucher, die sich nicht sicher verhalten, anzusprechen.
- Erkannte Gefahrenquellen sind - sofern ohne Eigengefährdung möglich - selbständig zu beseitigen oder abzusichern und umgehend dem Vorgesetzten zu melden. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine Teilmeldung abzusetzen.
- Arbeitsabläufe, die ein sicherheitsgerechtes Verhalten erschweren bzw. unmöglich machen, sind dem Vorgesetzten zu melden.
- Um ein Höchstmaß an Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sind alle Arbeitsplätze stets sauber zu halten.



4.1.2 Lebensrettende Regeln

Mit Hilfe der lebensrettenden Regeln will die BASF Grenzach GmbH vor lebensgefährdenden Verletzungen, Expositionen oder vor anderen lebensbedrohenden Gefahren schützen. Alle Sicherheitsregeln sind wichtig, aber die folgenden sind so bedeutend, dass sie als „lebensrettende Regeln“ eingestuft werden.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 21 von 22
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

Nr.	Thema	Lebensrettende Regeln
1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Immer die richtige persönliche Schutzausrüstung anziehen.
2	Schutzeinrichtungen	Niemals Schutzeinrichtungen ohne Autorisierung außer Kraft setzen
3	Erlaubnisschein	Arbeiten mit Gefährdung erfordern einen Erlaubnisschein.
	Beengte Räume	Niemals beengte Räume ohne Erlaubnisschein betreten.
	Heißarbeit	Niemals Heißarbeiten durchführen ohne Erlaubnisschein.
	Erdarbeiten	Immer vor Arbeitsbeginn mögliche Gefahren durch Bodenverunreinigung oder erdverlegte Leitungen identifizieren.
4	Unsichere Arbeiten stoppen	Unsichere Arbeiten sofort ansprechen und stoppen.
5	Abschließen	Vor Arbeiten an Betriebseinrichtungen diese abschließen, kennzeichnen, sichern und prüfen.
6	Öffnen/Trennen/Schneiden von Anlagen/Rohrleitungen	Öffnen von Anlagen/Rohrleitungen nur nach Autorisierung. Trennen/Schneiden von Rohrleitungen nur nach spezifischem Verfahren.
7	Höhensicherung	Arbeiten in Höhen nur mit Absturzsicherung.
8	Gefährliche Zonen	Halten Sie sich ausschließlich in sicheren Zonen auf.
	Hängende Lasten	Niemals unter hängenden Lasten durchgehen oder arbeiten.
9	Alkohol und Drogen	Niemals unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen arbeiten.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 22 von 23
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\ Standortordnung	

4.2 Sicherheitsunterweisung

Alle neuen Mitarbeitenden müssen vor Arbeitsaufnahme eine Sicherheitserstunterweisung an der Pforte und eine arbeitsplatzbezogene Sicherheitsunterweisung erhalten.

Auch an jedem neuen Arbeitsplatz müssen alle Mitarbeitenden vor der Arbeitsaufnahme eine arbeitsplatzbezogene Sicherheitsunterweisung erhalten. Die Unterweisungen sind gefährdungsbezogen regelmäßig zu wiederholen.

Die Sicherheitsunterweisungen basieren auf Gefährdungsbeurteilungen, die nach einem systematischen Prozess zur Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, zum Ableiten und zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Es sind alle Gefährdungen aller Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätze zu erfassen. Die Erkenntnisse aus den Gefährdungsbeurteilungen fließen in die Arbeitsplatzvorschriften und Betriebsanweisungen ein. Sind durch Mitarbeitende im Einzelfall – z. B. durch unvorhersehbar aufgetretene Situationen hervorgerufen – Arbeiten durchzuführen, für die keine Gefährdungsbeurteilungen und darauf basierende Betriebsanweisungen vorliegen, so sind diese Tätigkeiten in einer individuellen Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und nach betrieblicher Festlegung angemessen, z. B. mit einem Arbeitserlaubnisschein zu dokumentieren.

Auch alle Kontraktoren müssen vor Arbeitsaufnahme eine Sicherheitserstunterweisung erhalten. Diese ist jährlich zu wiederholen. Die Inhalte der Sicherheitserstunterweisung sind bindend.

Bei gewerkspezifischen Tätigkeiten ist jeder Kontraktor verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich durchzuführen und auf Verlangen der BASF Grenzach GmbH nachzuweisen. Insbesondere ist eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdungen vorzunehmen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren eines Chemieunternehmens unterstützen die Verantwortlichen der Betriebe und die entsprechenden internen Fachstellen der BASF Grenzach GmbH den Kontraktor.

4.3 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten

Arbeitsaufträge bzw. Tätigkeiten, die nicht durch eine betriebsspezifische Anweisung geregelt sind, erfordern grundsätzlich eine schriftliche Arbeitsfreigabe. Diese kann in Form eines weißen Scheines, eines Arbeitserlaubnis- (AES), Feuererlaubnis- (FES) oder Befahrerlaubnisscheins (BES) erteilt werden – je nach definierten Arbeitsbedingungen.

Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten an Anlagen, aber auch in sonstigen Bereichen (z.B. Labor, Werkstatt, Büro, Außenbereich). Die nötigen Schutzmaßnahmen sind vom Auftraggeber durch eine Gefährdungsanalyse zu ermitteln, mit dem Auftragnehmer zu besprechen, in der schriftlichen Arbeitsfreigabe zu protokollieren und ihre Umsetzung zu kontrollieren.

Detail- und Ausnahmeregelungen sind der Standortrichtlinie GREN SIRI 08 „Sicherheit beim Einsatz von Kontraktoren“ beschrieben.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 23 von 24
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen /Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\ Standortordnung	

4.4 Hepatitis-Impfschutz

Bei allen BASF-Mitarbeitenden und allen Kontraktoren-Mitarbeitenden, die handwerkliche Arbeiten im abwassertechnischen Bereich (z.B. Abwasserreinigungsanlage/ ELT/ Fäkalienpumpen) ausführen, muss ausreichender Impfschutz gegen Hepatitis A und B im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor dem Arbeitsantritt vorliegen.

Kann ein entsprechender Impfschutz nicht nachgewiesen werden, werden die Kontraktoren auf Basis der Gefährdungsbeurteilung „GBU Infektionsgefährdung“ bzgl. der Infektionsrisiken bei handwerklichen Arbeiten im abwassertechnischen Bereich informiert. Der Erhalt der Informationen muss von den Kontraktoren gegengezeichnet werden.

4.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jede Person hat die für ihre jeweilige Tätigkeit und den jeweiligen Arbeitsort erforderliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen. Die entsprechende Tragepflicht ist an den Gebäudeeingängen durch Piktogramme vorgeschrieben. Ausnahmen und weitere Tragepflichten sind in Betriebsanweisungen festgehalten.

Die PSA ist von den Mitarbeitenden in Ordnung zu halten und zu pflegen. Arbeitskleidung, die mit Chemieprodukten in Berührung gekommen sein kann, muss durch Fachfirmen separat gereinigt oder entsorgt werden.

Das Verlassen des Werks in Arbeitskleidung bzw. eine Mitnahme von Arbeitskleidung/PSA in den privaten Bereich ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind im Einsatzfall Mitglieder der Gefahrenabwehr (Werkfeuerwehr, Sanität, Ereignisdienst, Industriemessgruppe BASF etc.).



Bei Arbeiten mit Winkelschleifmaschinen oder Trennscheiben ist eine Schutzbrille und ein Gesichtsschutzschild zu tragen (Zerspringen der Schleifscheibe).



In den Betriebsgebäuden der Produktion, im Tanklager und ELT (9093,9020,9040,9039,9064,9077) sind grundsätzlich Sicherheitsschuhe sowie geschlossene, körperbedeckende Kleidung vorgeschrieben.

- Bei Tätigkeiten in anderen Bereichen auf dem Werksgelände ist die Kleidung entsprechend der gewerkspezifischen Gefährdungsbeurteilung oder bereichsspezifischen Regelungen zu tragen. Auf dem Werksgelände ist festes und trittsicheres Schuhwerk vorgeschrieben.

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 24 von 25
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	



Im SLO-Bereich sind in allen Lagerhallen (Geb. 9004, 9072, 9073, 9074, 9088.2, 9089) sowie bei Ver- und Entladetätigkeiten Warnkleidung bzw. Warnweste zu tragen.



Defekte oder abgelaufene PSA (z. B. Helme) ist sofort auszutauschen.

Weitergehende Informationen können bei der Sicherheitsfachkraft (Tel. 2439) eingeholt werden.

4.6 Sicherheitseinrichtungen

Alle Einrichtungen am Standort müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein. Alle am Standort tätigen Mitarbeitende, auch die der Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren, müssen im Gebrauch dieser Sicherheitseinrichtungen unterwiesen sein.

Die Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

4.6.1 Erste-Hilfe-Kästen



Erste-Hilfe-Kästen sind verplombt und werden für die Versorgung von Verletzten in Notfällen vorgehalten. Entnommenes Material ist dem WAD zu melden.

4.6.2 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind stets freizuhalten!



Feuerlöscher sind nach Gebrauch auszutauschen. Dies erfolgt über die Werkfeuerwehr (Tel. +49 7624 12 **2212**).

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 25 von 26
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

4.6.3 Not- und Augenbrausen



Not- und Augenbrausen sind regelmäßig von beauftragten Mitarbeitern auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Der Zugang ist stets freizuhalten.

4.6.4 Rettungswege und Notausgänge



Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten.

4.7 Dokumentation von Anwesenheiten

Beim Betreten von Betrieben ist die Anwesenheit mittels Magnetschild bzw. durch Eintragung ins Meldebuch anzuzeigen. Ebenso ist das Verlassen anzuzeigen.

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude, Werksbereiche oder Baustellen betreten werden.

Auch außerhalb von Betrieben ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden der Dienstleistungsunternehmen, der Kontraktoren und deren Subunternehmer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz aus Sicherheitsgründen zu dokumentieren.

4.8 Informationsschutz

- Büroräume sind nach Verlassen abzuschließen. Der Werksausweis ist stets mitzuführen.
- Geheimhaltungspflichtige Dokumente sind verschlossen aufzubewahren.
- Geheimhaltungspflichtige Dokumente müssen zur Vernichtung ausschließlich durch geeignete Aktenvernichter bzw. über speziell gesicherte Sammelbehälter entsorgt werden.

4.9 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen und Abwässern

Die BASF, Dienstleistungsunternehmen und Kontraktoren haben für eine sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen. Die genannten Firmen haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Bei jedem Anfall von Bodenaushub oder Bauschutt ist die BASF einzubeziehen. Abwässer dürfen erst nach Freigabe durch den Betriebsleiter Produktion & Utilities ins werkseigene Abwassernetz eingeleitet werden.

4.10 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen müssen sich bei Benutzung in einem einwandfreien und sicheren Zustand befinden und dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 26 von 28
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich.

4.11 Ortsbewegliche elektrische Geräte

Ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel erfordern eine regelmäßige Überprüfung durch eine Elektrofachkraft. Hierbei wird ein Prüfsiegel vergeben.

Dies gilt auch für Neugeräte, die durch das Werk beschafft werden. Vor einer Inbetriebnahme sind diese in der Werkstatt prüfen zu lassen.

Die Regelung gilt auch für mitgebrachte private Elektrogeräte (Zustimmung durch Vorgesetzte vorausgesetzt).

4.12 Sachschäden

Wer Sachschäden auf dem Werksgelände (inkl. Parkplätze) sowie in den Gebäuden der BASF Grenzach verursacht oder feststellt, hat diese unverzüglich dem Vorgesetzten/Auftraggeber bzw. dem Werkschutz zu melden.

4.13 Beobachter – Sicherungsposten und Brandposten

Beobachter (Sicherungs- oder Brandposten) müssen gemäß gesetzlichen Regelungen ausgebildet sein. Nachweise über die Ausbildung sind auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

5 Mitgeltende Dokumente

Anhang 1 zur Standortordnung: Ansprechpartner zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Energie

6 Änderungssammelliste

Revisions-Nr.	Datum	Kapitel	Änderung
2.1	20.08.2019	3.3.3	Einführung Helmpflicht für Zweiradfahrer
		3.3.7	Einführung neue Beschilderung bei Eis und Schnee
	27.09.2019	1.2.3	Bekanntmachen der Standortordnung
2.2	25.11.2019	1.2.3	Bekanntmachung der Standortordnung im Internet
		2.1.6	Änderung bzgl. Kontraktoren
		4.1.2	Lebensrettende Regeln: 5. Öffnen/Trennen/Schneiden von Anlagen/Rohrleitungen
		4.2	Sicherheitsunterweisung bezogen auf Kontraktoren

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 27 von 29
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01_Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

2.3	05.03.2020	4.2-4.12	Geänderte Reihenfolge der Kapitel
		4.13	Aktualisierung der Ansprechpartner
		4.4	Neu: Hepatitis-Impfschutz
		4.5-4.14	Anpassung der Kapitel-Nummern
2.4	02.12.2021	3.3.5	Handynutzung
		3.4.5	Benutzung von Duschräumen
		4.5	PSA, Korbbrille
		4.14	Gewässerschutz
3.0	06.07.2023	1.2.3	Elektronische Erstunterweisung an der Pforte
		2.1.1	Anmeldung von Besuchern und Kontraktoren-Mitarbeitenden über E-Mail bzw. ein Anmeldeformular
		2.2	Ansprechen von unbekannten Personen, die den Werksausweis nicht sichtbar tragen
		3.2.1	Mobilfunktelefonnummern
		3.3.4	Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen
		4.14	Ansprechpartner
		4.4	Hepatitis-Impfschutz
		4.5	Verlassen des Werks in Arbeitskleidung; PSA für Trenn- / Winkelschleifer
3.1	01.01.2025	3.3.1, 3.3.4	Änderung Höchstgeschwindigkeit für Gabelstapler
		3.3.3	Ergänzung E-Roller
		3.3.5	Ergänzung Smartwatches und Fitnessarmbänder
		3.4.1	Ergänzung elektrische Zigaretten
		4.3	Konkretisierung und Verweis auf Kap. 4.3.1
		4.3.1	Neu: Tätigkeiten im Kopfbau von Gebäuden
		4.5	Konkretisierung körperbedeckende Kleidung
		4.14	Aktualisierung der Ansprechpartner
4.0	28.07.2026	2.1.1	Konkretisierung Rückgabe von Ausweisen
		2.1.2 und 3.4.2	Erweiterung Zutrittsverbot auf Personen unter Medikamenteneinfluss
		2.3.2	Streichen des (Dauer)Ausfuhrscheines für persönlich zugeordnete Arbeitsmittel
		3.1.2	Meldepflicht ausgeweitet auf Drohnenüberflüge
		3.3.6	Nutzungserlaubnis von Mobiltelefonen und Ohrhörern konkretisiert

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0

 We create chemistry	Dokument	Standortordnung	
	gültig für	BASF Grenzach GmbH	Seite 28 von 28
	abgelegt unter	My Portal\Werk Grenzach\Site Administration\werksweite Regelungen\Unterweisungen\01 Standortordnung\Arbeitsordnung\Verhaltenskodex\Standortordnung	

		3.4.8	Konkretisierung Kap. 3.4.8
		3.5.1	Konkretisierung Kap. 3.5.1
		4.1.2	Überarbeitung „Lebensrettende Regeln“
		4.1.5	Festlegung von festem, trittsicherem Schuhwerk auf dem Werksgelände
		4.3.1	Kapitel 4.3.1 wird gelöscht und in der Standortrichtlinie GREN SIRI 08 „Sicherheit beim Einsatz von Kontraktoren“ beschrieben
		4.14	Kap. 4.14 wird gelöscht: Die bisher unter diesem Kapitel geführte Liste „Ansprechpartner zu Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Energie“ wird als Anhang 1 der Standortordnung weitergeführt
		5	Kap. 5: Mitgeltende Unterlagen wird neu erstellt

Erstellt	Geprüft	In Kraft gesetzt	Version
Elke Polley (05.08.2026)	Svenja LINZMAYER (05.08.2026) Michael Paul (06.08.2026)	Steffen Springmann (06.08.2026)	4.0